

## **Petition**

### **Angaben zur Person:**

Dipl.-Ing. Michael Specht

### **Kontaktdaten:**

Hünnefeldstraße 3  
32429 Minden  
Deutschland  
Tel.: 05734/93465  
Fax: 05734/969072  
E-Mail: [m.specht@teleos-web.de](mailto:m.specht@teleos-web.de)

### **Name der Vereinigung:**

Interessengemeinschaft Abwasser Haddenhausen (IGH)  
[www.abwasserunsinn-minden.de](http://www.abwasserunsinn-minden.de)

### **unsere Petition:**

Unsere Interessengemeinschaft hat sich stellvertretend für die Bürger eines Ortsteiles der Stadt Minden zu einer Petition entschlossen, weil ca. 400 Haushalte in Haddenhausen ca.8 Mio. Euro Gesamtinvestition tätigen sollen, um lediglich 1,3% Fremdwasserreduzierung an der Kläranlage Minden-Leteln zu erzielen.

Unter Berücksichtigung der ebenfalls geplanten Sanierungsmaßnahmen im Ortsteil Häverstädt (ebenfalls ca. 400 Haushalte) steht dann ein Investitionsvolumen von insgesamt 17 Mio. Euro bei einer Fremdwasserreduzierung von zusammen 2,3% in der Kläranlage im Raum.

### **In gesamt NRW bedeutet das Thema Fremdwassersanierung ein Investitionsvolumen von 50 Mrd. Euro.**

Auf Initiative von SPD und Grünen wurde die Dichtheitsprüfung vorhandener, privater Grundstücks- und Hausanschlussleitungen in die Landesbauordnung NRW (§ 45 LBO) aufgenommen. Sinn und Zweck war, dass das Schmutzwasser nicht das Grundwasser verunreinigen sollte.

Verschärft wurde die Dichtheitsprüfung, nachdem der Landtag Ende 2007 mit den Stimmen der CDU und FDP beschlossen hat, diese Prüfung in das Landeswassergesetz NRW (§ 61a) zu übernehmen (Übergang in das Wasserrecht) womit NRW die schärfste Regelung im Ländervergleich bekommen hat.

Somit wurden Rechte und Pflichten auf die Kommunen übertragen, die durch Satzungen vorgezogene Fristen und auch die Durchführungen regeln können. Mit der Überführung der Dichtheitsprüfung in das LWG ist auch eine Beratungsverpflichtung der Kommune gegenüber dem Bürger aufgenommen worden.

Wie diese Beratung vonstatten gehen soll, welcher Mindestumfang notwendig ist und zu welchem Zeitpunkt die Beratung einsetzen soll, darüber gibt es keine Regelungen. Will man Akzeptanz beim Bürger erwarten, muss die Information und Beratung schon in der Planungsphase einsetzen, „den Bürger mitnehmen“, wie es so schön heißt.

Durch eine Beteiligung am Entscheidungsprozess ist es leichter, auf Einwände zu reagieren, Missverständnisse auszuräumen und Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen. Hierüber gibt es viele Erfahrungen und Hinweise aus durchgeführten Pilotprojekten in denen erheblich genauer (grundstücksscharf) die Kosten für den einzelnen Bürger ermittelt wurden.

In unserem Fall sind diese Erfahrungen nicht berücksichtigt worden.

Der Bürger ist schlichtweg vor vollendete Tatsachen gestellt worden, alle Entscheidungsprozesse waren abgeschlossen.

Insofern kann unser Fall neben den anderen in der Petition beschriebenen Kritikpunkten als Beispiel gelten, wie man es nicht machen sollte.

Dies ist unter anderem ein wichtiges Anliegen der Petition.

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Bürger in Haddenhausen nicht gegen eine Dichtheitsprüfung sind.

Um die Hintergründe des bisher Geschehenen nachvollziehen zu können, geben wir anhand der zeitlichen Chronologie der Entscheidungsprozesse und Aktivitäten der Beteiligten die Probleme wieder, die sich auf unsere spezielle Situation beziehen und auch diejenigen, die allgemeiner Art sind.

Dabei haben wir in zwei Abschnitte unterteilt, einer ohne und einer mit Bürgerinformation bzw. -beteiligung. ( Anlagen 1 und 2 )

Die näheren Erläuterungen und Hintergrundinformationen sind den Anlagen zu entnehmen, auf die im Text verwiesen wird.

Die Zielsetzung, die Sanierung der Kanalisation und die Fremdwasserreduzierung im öffentlichen Bereich sowie die Dichtheitsprüfung im privaten Bereich unter den derzeitigen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen gleichzeitig zu einem befriedigendem Ergebnis zu führen, ist eine höchst komplizierte Angelegenheit.

Es gibt zwar die bekannte Änderung des LWG, wie in der Einleitung angeführt, aber es gibt keine Ausführungsvorschriften.

Es fehlen Konkretisierungen im Wasserrecht zur Beantwortung der Frage: Unter welchen Kenngrößen wird ein Sanierungsfall bei der Fremdwasserproblematik ausgelöst?

Da erhebliche und langfristige Investitionen (NRW weit 50 Mrd. Euro) davon abhängen, ist ein einheitliches und methodisches Vorgehen im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen in NRW geboten.

Mindestvorgaben und Standards hinsichtlich der Entscheidungsprozesse und rechtlicher und technischer Kriterien zur Umsetzung fehlen. Durch die fehlenden Standards ergibt sich unserer Meinung nach auch ein zu großer Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörden, der einerseits zu einer unterschiedlichen Behandlung der Kommunen in NRW führt und gleichzeitig auch eine nicht zulässige Einengung der Planungshoheit einer Kommune nach sich ziehen kann.

Dies führt dann zwangsläufig zu Klagen vor den Gerichten.

Eine solche Entwicklung kann politisch nicht gewollt sein, nämlich den Gerichten die Reparaturarbeit an den Gesetzen zu überlassen.

Ein entscheidender Schwachpunkt liegt darin, dass angesichts des hier vorliegenden langfristigen Entscheidungsprozesses der Bürger erst am Schluss gegen die Anschlussverfügung rechtlich vorgehen kann, wenn unabänderliche Tatsachen geschaffen worden sind. Es gibt offensichtlich keine Prüf- oder Kontrollinstanz, die rechtzeitig und an geeigneter Stelle für eine Überprüfung von strittigen Entscheidungen gerade in haushaltsrechtlicher Hinsicht zuständig wäre.

Eine solche Kontrollinstanz hat offensichtlich in unserem Fall gefehlt, denn trotz nachgewiesener Unzulänglichkeiten im Entscheidungsprozess und in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist weder ein Eingeständnis noch eine Korrektur erfolgt

Es kann nicht zielführend sein, mit Maximalforderungen wie drainageanschlussfreie Kanalisationen in NRW Akzeptanz beim Bürger zu erwarten.

Um Missverständnissen vorzubeugen, es geht hier um Sanierung von Mischsystemen im Bestand.

Jedem, der sich mit der Materie befasst, ist klar, dass die flächendeckende Dichtheitsprüfung in NRW bis 2015 mit Einbeziehung der Defizite bei der Sanierung der öffentlichen Kanalisationen und gleichzeitiger Fremdwassersanierung nicht umsetzbar ist.

Dieses halten wir für den falschen Weg und fordern die Fraktionen im Landtag auf, darauf hinzuwirken, dass bestimmte Vorgaben in Aus- und/oder Durchführungsverordnungen für alle Kommunen NRW's formuliert werden. Dabei sollen die Grundlagen für alle Kommunen gleich aussehen, so dass alle Bürger – wie im Grundgesetz verankert- gleich behandelt werden.

Weiteres Anliegen unserer Petition ist es, auf Unzulänglichkeiten und Fehlentwicklungen hinzuweisen und Vorschläge zur Erarbeitung von Mindestvorgaben zu machen.

Gerade diese fehlenden Gesetzesgrundlagen führen derzeit am Beispiel der hier in Haddenhausen und auch in Häverstädt geplanten Fremdwassersanierung zu einer doch sehr willkürlichen Auslegung des LWG.

Im Rahmen der Erstellung eines Generalentwässerungsplanes wurde eine Fremdwasserquote im Kanalnetz innerhalb von Teilbereichen des Stadtgebietes ermittelt.

Ob diese Quote ein gravierendes Problem darstellt, ist strittig.

Das Fremdwasser soll überwiegend aus Drainagen der Grundstücksentwässerung und undichten Rohrverbindungen der öffentlichen Kanalisation sowie der privaten Kanäle stammen.

Die einstige Grundlage des LWG, dass kein Schmutzwasser in den Untergrund gelangen soll, findet hier nun Berücksichtigung darin, dass auf einmal nicht mehr nur das aus dem Kanal ausdringende Schmutzwasser zu Problemen führen kann, sondern auch das eindringende „Fremdwasser“ (sauberes Grundwasser).

In diesem Zusammenhang werden nun auch die seit mehr als 40 Jahren an der öffentlichen Kanalisation angeschlossenen Hausdrainagen für unzulässig erklärt, da auch sie zu „unzulässigen Fremdwasseranteilen“ in der öffentlichen Kanalisation beitragen sollen, obwohl bis heute kein Schaden hieraus bekannt geworden ist.

Was macht also die Kommune auf der Grundlage des LWG?

Sie erstellt ein Fremdwassersanierungskonzept, frei nach dem Motto:

*„Wo etwas herein kommt, da fließt wohl auch etwas heraus.“*

Sie saniert Ihren öffentlichen Kanal gegen eindringendes Wasser und verpflichtet den Bürger per „Dichtigkeitssatzung“ (auf Grundlage des LWG) dieses ebenfalls mit seinen privaten Kanälen zu tun.

Diese Verpflichtung wird durch Androhung von Zwangsgeldern untermauert.

Hat das noch etwas damit zu tun, wofür das Landeswassergesetz im Hinblick auf dichte Kanalisationen einmal beschlossen wurde?

Oder benutzen nicht vielmehr nun die Kommunen das Gesetz dazu, dem seit vielen Jahren bekannten Sanierungstau innerhalb der Kanalisationsnetze unter Ausnutzung von günstigen „Fremdwassersanierungskrediten“ und Fördergeldern für die öffentliche Hand Herr zu werden?

Für Haddenhausen und Häverstädt wird den Bürgern nun die Extremlösung einer Kanalsanierung in Form der Umstellung zum Trennsystem präsentiert.

Diese Art der Umsetzung des LWG führt unserer Ansicht nach zu unnötigen Härten und erheblichen Kosten, sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich, da die Sanierung des bestehenden Mischsystems weitaus kostengünstiger ist, den gleichen Entwässerungskomfort mit gleichen Vorteilen für Umwelt und Wasserversorgung bietet und ebenfalls den Regeln der Technik entspricht.

### Vorschläge und Forderungen zur Ausgestaltung von Ausführungsbestimmungen des LWG:

1. Wir fordern bzgl. der Fremdwasserreduzierung , dass politisch realistische Ziele vorgegeben werden, z.B. Reduzierung auf den für die Kanalisation genehmigten Bemessungswert, schrittweises Vorgehen zur Zielerreichung. (s. Anlage 3)

Wie in Anlage 3 dargestellt, gibt es u. E. keine ausreichende Begründung für ein Fremdwasserproblem, dass die von der Stadt Minden geplante Mischwasserentflechtung rechtfertigt.

Die gesamte Argumentation und Begründung für die umstrittenen Sanierungsentscheidungen basiert auf diesen nach unserem Rechtsempfinden unzulässigen rechtlichen Schlussfolgerungen aus der Berechnungsmethode nach dem Gleitenden Minimum, die als Folge die dargestellten immensen Kosten und Belastungen für die Bürger auslösen.

Weitergehende Untersuchungen in Richtung eines konkreten Nachweises von Fremdwasserquellen werden nach wie vor seitens Stadt, BR Detmold und KuA abgelehnt und nicht für erforderlich gehalten.

Hier wird von uns ein dringender Klärungsbedarf gesehen, der uns neben den anderen Vorschlägen und Hinweisen zu der Petition veranlasst hat.

2. Ist eine Umweltgefährdung aufgrund der geringen Menge und der vorhandenen Kapazitäten nicht gegeben, fordern wir, entsprechende Regelungen zu schaffen, dass ein bestehendes Mischsystem auch mit angeschlossenen Hausdrainagen weiterbetrieben werden kann wie es bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung mit Kamerabefahrung bereits in Bayern möglich ist. (s. Anlagen 3;4;5)

3. Satzungsgemäß eine vorgezogene Dichtheitsprüfung zu beschließen, muss an Bedingungen geknüpft werden.  
Grundvoraussetzung ist eine methodische Herangehensweise, an der es in unserem Fall gefehlt hat.
- Es muss ein Prioritätenplan für Kanalsanierungen vorliegen.
  - Es muss ein Fremdwasserkonzept für ein gesamtes Kläranlageneinzugsgebiet vorliegen, das einen Prioritätenplan enthält. In diesem Konzept sind alle Lösungsvarianten darzustellen und wirtschaftlich zu bewerten.
  - Es muss vor Verabschiedung von Maßnahmen durch Beschlussgremien anhand von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gewährleistet sein, dass ein effizienter Einsatz von Mitteln und Gebühren erfolgt (Sicherstellung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Wir fordern zur Erreichung dieser Ziele eine Prüfinstanz einzurichten, die frühzeitig in den Entscheidungsprozess integriert wird, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu vermeiden.

4. Die Dichtheitsprüfung mit Wasserüberdruck und den sich daraus ergebenden Folgen rechtfertigt den hohen Aufwand für die Herstellung der absoluten Wasserdichtigkeit gerade bei älteren Gebäuden nicht??  
Es ist zu prüfen, ob die Zustandsbesichtigung der Rohrleitungen mittels Kamerabefahrung zur Schadensfeststellung nicht ausreichend und verhältnismäßiger ist. (s. Anlage 4)

5. Der § 51a LWG zur umweltverträglichen Beseitigung des Niederschlagswassers oder Regelungen hierzu kommen in der Satzung der Stadt Minden nicht mehr vor.  
Ein Konzept zur umweltverträglichen Beseitigung des Niederschlagswassers ist bis heute nicht erarbeitet worden. (s Anlage 5 )  
Ein solches Konzept kann nicht isoliert nachgeschoben werden, da es bei großflächigen Sanierungsplanungen einzubeziehen ist.  
Ist es mit den Zielen des § 51a LWG vereinbar, dass eine solche Satzung für eine Stadt wie Minden aufgestellt wird? (s. Anlage 18)

Welche Instanz überprüft kommunale Satzungen auf Gesetzesmäßigkeit?

6. Wir fordern die beste Lösung für alle und ohne Zweifel die sozialverträglichste Lösung, nämlich diese unsinnige Verschwendung von staatlichen und privaten Ressourcen zu stoppen. (siehe oben; 17 Mio. Euro für ca. 800 Haushalte, hochgerechnet 50 Mrd. für NRW)

Angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Bürger keinen Vorteil aus dem Trennsystem haben und dieses aber trotzdem eingeführt werden soll, fordern wir,:

- dass der private Investitionsanteil so begrenzt wird, dass er einen bestimmten Faktor vom Nettomonatseinkommen nicht übersteigt
- die Investitionen einen bestimmten Anteil des Immobilienwertes nicht übersteigen

**Bemerkung:** in einigen Fällen in Haddenhausen, soll diese „Sanierungsinvestition“ 25% des Immobilienwertes (Immobilienwert vor der Wirtschaftskrise) übersteigen!

- dass eine Lösung für Härtefälle gefunden wird. Den Kommunen muss eine Lösung für diese Fälle auferlegt werden und der Rahmen dafür vom Land NRW vordefiniert werden.

Diese Petition soll auch dazu dienen, kritische Anstöße zu Regelungen zu geben, die eine weitgehende Gleichbehandlung der Kommunen in NRW, was Standards und Kosten in dieser Thematik anbetrifft, sicherzustellen.  
Dies ist zur Zeit nach unseren Erfahrungen nicht der Fall.

## Anlagen zur Petition

- [Anlage 1: Chronologie ohne Bürgerbeteiligung und Information](#)
- [Anlage 2: Chronologie mit Bürgerbeteiligung](#)
- [Anlage 3: Rechtliche und technische Aspekte zur Fremdwasserreduzierung und Dichtheitsprüfung](#)
- [Anlage 4: Technische Auswirkungen der Dichtheitsprüfung bei Gebäuden](#)
- [Anlage 5: Ökologische Aspekte](#)
- [Anlage 6: Soziale Fragen](#)
- [Anlage 7: Stellungnahme zum Bericht „Fremdwasserkonzept für den Ortsteil Haddenhausen vom 21.01.2009](#)
- [Anlage 7a: Schreiben der IGH vom 21.10.2008](#)
- [Anlage 7b: Schreiben der IGH vom 10.02.2009](#)
- [Anlage :8: Stellungnahme zum Bericht „Entflechtung der Mischwasserkanalisation für den Ortsteil Häverstädt vom 31.07.2008](#)
- [Anlage 9: offener Brief NGH vom 13.03.2009](#)
- [Anlage 10: Schreiben der NGH vom 17. Juli 2008](#)
- [Anlage 11: Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 12.08.2008](#)
- [Anlage 12: Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 16.09.2008](#)
- [Anlage 13: Schreiben der Bezirksregierung vom 03.03.2009](#)
- [Anlage 14: Präsentation der SBM zum 2. Runden Tisch](#)
- [Anlage 15: Anleitung zur Fremdwasserbestimmung mit der Methode des Gleitenden Minimums](#)
- Anlage 16: Schriftenreihe Siedlungswasserwirtschaft Bochum - Heft 51 Unsicherheiten von Grundlagendaten im Rahmen integrierter Planungen urbaner Abwasserentsorgungssysteme – Bochum 2008
- [Anlage 17: Bürgerinformation SBM vom 21.01.2009](#)
- [Anlage 18: Entwässerungssatzung der Stadt Minden](#)
- [Anlage 19: Vorlage 67/2006 des Betriebsausschusses](#)
- [Anlage 20: Vorlage 86/2007 des Betriebsausschusses](#)
- [Anlage 21: Vorlage 127/2007 des Betriebsausschusses](#)